

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

6 RKa 9/84

Urteil

Verkündet am
5. Februar 1985

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

beigeladen:

.....
Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 5. Februar 1985

für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revisionen der Beigeladenen und des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 14. Dezember 1983 - L 5 Ka 11/82 - aufgehoben.

Die Streitsache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

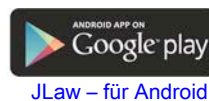
I

Umstritten ist die Honorierung zahnärztlicher Leistungen für heilfürsorgeberechtigte Personen nach § 368n Abs 2 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl I 1069).

Der als Kassenzahnarzt zugelassene Kläger behandelte in den Quartalen III und IV/1980 sowie II/1981 mehrere Bundeswehrangehörige. Die Wehrbereichsverwaltung II in Hannover lehnte eine Honorierung auf der Grundlage der vom Kläger vorgelegten Überweisungsscheine ab und forderte den Kläger auf, Rechnungen auf einem besonderen Rechnungsvordruck nach dem Bewertungsmaßstab für kassenzahnärztliche Leistungen (Bema) spezifiziert und auf einen DM-Betrag lautend einzureichen. Auch weitere Zahlungsaufforderungen des Klägers lehnte die Wehrbereichsverwaltung mit der Begründung ab, sie könne die Überweisungsscheine nicht als Rech-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nungen ansehen.

Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) hat die beklagte Bundesrepublik verurteilt, an den Kläger DM 2.299,50 zuzüglich 4 % Zinsen aus DM 314,60 vom 1. Mai 1981 an und aus DM 404,80 vom 1. August 1981 an zu zahlen. Nach Ansicht des SG sei nicht die beigeladene Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZÄV), sondern die Beklagte zur Zahlung verpflichtet, denn diese habe sich über die Wehrbereichsverwaltung bereiterklärt, unmittelbar mit den einzelnen Zahnärzten abzurechnen (Formularschreiben III A 1.15 - Az.: 42-75-51-03 -). Der Kläger habe aufgrund der ausgefüllten Zahnarztüberweisungsscheine Anspruch auf Vergütung seiner Leistungen, wobei der Beklagten eine Überprüfung der von ihr selbst in Umlauf gesetzten Zahnbehandlungsscheine zuzumuten sei. Der Anspruch auf Verzugszinsen ergebe sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 44 Abs 1 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - (SGB I).

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und unter Abweisung der Klage im übrigen die Beigeladene zur Zahlung von DM 2.299,50 verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der in § 368n Abs 2 Satz 4 und 5 RVO normierte Sicherstellungsauftrag sei an die Beigeladene gerichtet. Er umfasse auch die Abrechnung und die Vergütung der vom Kassenzahnarzt erbrachten Leistungen. Eine Verurteilung der Beigeladenen sei in entsprechender Anwendung des § 75 Abs 5 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig und geboten. Jedoch sei der vom Kläger geltend gemachte Zinsanspruch nicht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

begründet.

Gegen dieses Urteil haben sowohl die Beigeladene als auch der Kläger Revision eingelegt.

Beide Revisionskläger rügen die Besetzung des Berufungsgerichts. Die Mitwirkung je eines ehrenamtlichen Richters aus den Kreisen der Krankenkassen und der Zahnärzte entspreche nicht der in § 12 Abs 3 SGG getroffenen Regelung. Es hätten zwei ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Kassenzahnärzte mitwirken müssen.

Die Beigeladene beanstandet ferner die entsprechende Anwendung des § 75 Abs 5 SGG und die Auslegung des § 368n Abs 2 Satz 4 RVO. Das LSG verkenne den Unterschied zwischen der Aufgabe und der Art und Weise, in der eine Körperschaft sich der Aufgabe entledigt. Die Übertragung des Sicherstellungsauftrages als Pflichtaufgabe sei nach den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zwar mit dem Selbstverwaltungsgedanken vereinbar; eine Verpflichtung der KZÄV, die Abrechnung selbst durchzuführen, wäre hingegen ein Eingriff in die Gestaltungsfreiheit und damit verfassungswidrig.

Der Kläger macht geltend, er sei durch die Verurteilung der Beigeladenen (anstelle der Beklagten) beschwert, denn er habe bereits das Urteil des SG (gegen die Beklagte) vollstreckt. Er sei durch das Berufungsurteil auch insoweit beschwert, als sein Zinsanspruch entfalle. Das LSG verkenne, daß die Sicherstellung der Abrechnung nur dann der KZÄV obliege, wenn keine andere In-



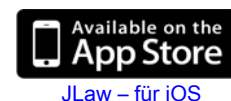
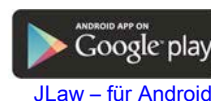
stitution vorhanden sei, die die Abrechnung durchführe. Der Bundesminister der Verteidigung habe aber die Wehrbereichsverwaltung II angewiesen, die Honorarforderungen für ab 1. Januar 1980 erbrachte zahnärztliche Leistungen unmittelbar mit den einzelnen Zahnärzten abzurechnen. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 1. Juli 1976 - III ZR 187/73 - (BGHZ 67, 92 = NJW 1976, 2303) bestehe zwischen einer KZÄV und der Bundesrepublik ein unmittelbares Rechtsverhältnis. Tatsächlich habe die Wehrbereichsverwaltung auch seit dem 1. Januar 1980 mit den Kassenzahnärzten unmittelbar abgerechnet. Wenn die Beklagte im vorliegenden Fall ihrer im übrigen vielfach anerkannten Zahlungsverpflichtung weitere für den abrechnenden Zahnarzt unzumutbare Formerfordernisse in den Weg stelle, so müsse der abrechnende Zahnarzt in die Lage versetzt werden, die Beklagte auf entsprechende Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Revisionskläger beantragen übereinstimmend in erster Linie, das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 14. Dezember 1983 aufzuheben und die Streitsache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen, hilfsweise, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 7. April 1982 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revisionen zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sie hält die Revisionsrügen für unbegründet.

II

Die Revisionen der Beigeladenen und des Klägers haben insofern Erfolg, als die Streitsache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist.

Das Berufungsgericht war, was die Revisionskläger zutreffend rügen, nicht vorschriftsmäßig besetzt. An seiner Entscheidung haben je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Kassenzahnärzte mitgewirkt, als ehrenamtliche Richter haben aber nur Kassenzahnärzte mitzuwirken. Bei der vorliegenden Streitsache handelt es sich um eine Angelegenheit der Kassenzahnärzte iS von Satz 2 des § 12 Abs 3 SGG und nicht um eine (gemeinsame) Angelegenheit des Kassenarztes iS von Satz 1.

Der Kläger macht Honoraransprüche für zahnärztliche Leistungen geltend, die er im Rahmen der den KZÄVen durch § 368n Abs 2 Satz 4 RVO zugewiesenen Aufgabe erbracht hat. Nach dieser Vorschrift (iVm § 368 Abs 1 Satz 4 RVO) haben die KZÄVen auch die zahnärztliche Versorgung von Personen sicherzustellen, die aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften über die Gewährung von Heilfürsorge einen Anspruch auf unentgeltliche zahnärztliche Versorgung haben, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs nicht auf andere Weise gewährleistet ist. Soweit ein Kassenzahnarzt im Rahmen dieses Sicherstellungsauftrages tätig wird, erfüllt er



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aufgaben seiner KZÄV, der er als Mitglied angehört (§ 368a Abs 4 RVO). Maßgebend für seine Tätigkeit ist demnach das zwischen ihm und seiner KZÄV bestehende Rechtsverhältnis.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kassenarzt und der Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) gehört zwar dem Kassenarztrecht an, das in § 51 Abs 2 Satz 1 SGG für die Zulässigkeit des Sozialrechtswegs in einem umfassenden Sinne begrifflich beschrieben wird. Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich jedoch nichts für die in § 12 Abs 3 SGG getroffene Unterscheidung zwischen Angelegenheiten der Kassenärzte, bei denen als ehrenamtliche Richter nur Kassenärzte mitzuwirken haben, und Angelegenheiten des Kassenarztrechts, bei denen je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Kassenärzte heranzuziehen sind. Die Begriffsbestimmung des § 51 Abs 2 Satz 1 SGG schließt auch die Angelegenheiten der Kassenärzte ein.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist bei der Auslegung des § 12 Abs 3 SGG zu unterscheiden, ob bei den Angelegenheiten des Kassenarztrechts (im umfassenden Sinne) nach der gesetzlichen Regelung nur der allein den Kassenärzten oder der auch den Krankenkassen zugewiesene Aufgabenbereich betroffen wird (BSGE 5, 50, 51). Der Senat hat dabei darauf abgestellt, ob die Verwaltungsentscheidung von Organen der KÄV oder von Organen der gemeinsamen Selbstverwaltung der Krankenkassen und der Kassenärzte zu treffen ist (BSGE 11, 1, 3; 11, 102, 105; 15, 161, 163 f; 44, 244, 246).

Die hier in Frage stehende Sicherstellung der ärztlichen Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sorgung von Personen mit einem dienstrechtlichen Anspruch auf Heilfürsorge ist durch § 368n Abs 2 Satz 4 RVO den KÄVen übertragen. Eine Mitverpflichtung der Krankenkassen, wie sie bei der Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung gegeben ist (§ 368 Abs 1 RVO), besteht hier nicht. Soweit die ärztliche Versorgung von heilfürsorgeberechtigten Personen nicht auf andere Weise gewährleistet ist, ist sie im Rahmen der ärztlichen Selbstverwaltung zu erledigen; Organe der gemeinsamen Selbstverwaltung der Krankenkassen und der Kassenärzte sind nicht beteiligt.

Bei der Besetzungsregelung des § 12 Abs 3 SGG kommt es auf die dem Sicherstellungsauftrag des § 368n Abs 2 Satz 4 RVO zugrundeliegenden dienstrechtlichen Verpflichtungen anderer Stellen - des jeweiligen Dienstherrn der heilfürsorgeberechtigten Personen - nicht an. Soweit der Dienstherr neben der KÄV (bzw KZÄV) für die ärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Personen zuständig bleibt, besteht nach der Gesetzeslage keine Möglichkeit, zur Mitwirkung am sozialgerichtlichen Verfahren auch einen ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Dienstherrn heranzuziehen. Die Verpflichtung des Dienstherrn macht die den KÄVen durch § 368n Abs 2 Satz 4 und 5 RVO übertragenen Aufgaben nicht zu einer gemeinsamen Angelegenheit iS des Kassenarztrechts, also zu einer gemeinsamen Angelegenheit der Krankenkassen und der Kassenärzte.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Entscheidung über die Kosten dieses Revisionsverfahrens bleibt der abschließenden Entscheidung des Rechtsstreits vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS